

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung
der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
(Aufwandsentschädigungssatzung – AES)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 5 Satz 2, insoweit mit Zustimmung des Verwaltungsrats, und Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) vom 24. November 1992 (GVBl. S. 584, BayRS 2251-4-K) erlässt der Medienrat folgende Satzung:

**§ 1
Umfang der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) umfasst

1. eine monatliche Pauschalentschädigung (§ 2),
2. Sitzungsgeld (§ 3),
3. Fahrtkosten (§ 4).

**§ 2
Monatliche Pauschalentschädigung**

(1) Die monatliche Pauschalentschädigung beträgt für das Mitglied des Medienrats und des Verwaltungsrats € 680,-.

(2) Die monatliche Pauschalentschädigung erhöht sich für den Vorsitzenden des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das Zweifache der monatlichen Pauschalentschädigung, für einen stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer des Medienrats und des Verwaltungsrats sowie den Vorsitzenden eines Ausschusses des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das Eineinhalbfache der monatlichen Pauschalentschädigung und für einen stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses des Medienrats und des Verwaltungsrats auf das 1,25-fache der monatlichen Pauschalentschädigung.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung des Medienrats und des Verwaltungsrats und je Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses sowie des Vorstands € 70,-.

(2) Das Sitzungsgeld wird bei Teilnahme des Mitglieds des Medienrats, des Verwaltungsrats und des Vorstands an der Sitzung gewährt, wenn sich die Teilnahme aus der Eintragung in die Anwesenheitsliste oder aus der Sitzungsniederschrift ergibt.

(3) ¹Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird Sitzungsgeld für jede Sitzung gewährt. ²Das Sitzungsgeld wird für jeden angefangenen Tag der Sitzung gewährt.

§ 4 Fahrtkosten

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Auslagen in Höhe der Tarife und bei Benutzung der Eisenbahn der Fahrpreis der ersten Wagenklasse sowie die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge erstattet.

(2) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs werden Fahrtkosten in Höhe des steuerlichen Pauschalbetrags für Reisekosten je gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs erstattet.

(3) ¹Die Fahrtkosten werden für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Wohn- oder Dienstort und dem Ort ersetzt, an dem die Sitzung nach § 3 Abs. 1 stattfindet. ²Wird die Hinfahrt von einem anderen als dem Wohn- oder Dienstort aus angetreten und führt die Rückfahrt zu einem anderen Ort, so werden diese Fahrtkosten ersetzt, höchstens aber der Betrag, der bei Hin- oder Rückfahrt nach Satz 1 zu ersetzen wäre.

(4) ¹Fahrtkosten werden nur ersetzt, wenn dies unter Angabe der Berechnungsgrundlagen beantragt wird. ²Der Antrag ist bis zum Ende des folgenden Monats einzureichen.

§ 5 Auszahlung

¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils nach Ablauf des Kalendermonats von der Landeszentrale berechnet. ²Die Abrechnung soll den Mitgliedern des Medienrats und des Verwaltungsrats bis zum 20. des folgenden Monats übersandt und die Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

(2) In besonderen Fällen kann auch Ersatz für einzelne notwendige Aufwendungen gewährt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.